68 K 7/25

Amtsgericht Gummersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 18.01.2027, 10:00 Uhr,
I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gummersbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wiedenest, Blatt 1593,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Wiedenest, Flur 10, Flurstück 227, Hof- und Gebäudefläche, Am Fuchsberg 10, Größe: 963 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, das mit einem freistehenden, 2-geschossigen und unterkellerten Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (inklusive Sauna, Wintergarten, Terasse) bebaut ist. Das Wohnhaus hat eine Wohnfläche von ca. 246 m² sowie einem Garagenplatz und zwei Außenstellplätzen in Bergneustadt (Wiedenest). Es wird momentan eigengenutzt. Das Wohnhaus wurde nach Eigentümerangaben im Jahre 1980 in Massivbauweise erbaut und eine Modernisierung fand 2014 statt. Das Objekt ist ein einem guten und gepflegten baulichen Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

609.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.